

Strategische Ausrichtung und Haushalt betreffend	Änderungen Finanzamt
§ 2 (1)	§ 1
§ 8 (1)-(2)	§ 3 (3)
§ 10 (4)	§ 25 (2)
§ 11 (2)	
§ 17 (2), (3), (5)	
§ 19 (1)-(4)	
§ 21 (2)	

Synopse

Alt	Neu
<p>§ 1 Rechtsstellung Die Musikschule des Kreises Trier-Saarburg ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienende öffentliche Einrichtung im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO). Sie hat die Rechtsstellung einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.</p>	<p>§1 Rechtsstellung und Gemeinnützigkeit Die Musikschule des Kreises Trier-Saarburg ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienende öffentliche Einrichtung im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO). Sie hat die Rechtsstellung einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Kreismusikschule ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p>§ 2 (1) Aufgabe der Kreismusikschule ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 dieser Satzung.</p>	<p>Aufgabe der Kreismusikschule Trier-Saarburg ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie die musikalische Arbeit an allgemeinbildenden Schulen und in musikalischen Vereinigungen unterstützen und somit zugleich einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben des Landkreises Trier-Saarburg leisten.</p>
<p>§ 3 (3)</p>	

Alt	Neu
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreismusikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dem Träger kann nach Maßgabe von Beschlüssen ein Kostenersatz gezahlt werden.	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreismusikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 4 Leiter der Kreismusikschule	Leitung der Kreismusikschule
§4 (2) Näheres, insbesondere die Aufgaben des Schulleiters, regelt eine Dienstanweisung	Näheres, insbesondere die Aufgaben der Schulleitung, regelt eine Dienstanweisung.
§ 8 (1) An der Kreismusikschule werden Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 4 und 21 Jahren unterrichtet.	An der Kreismusikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene (ab 21 Jahren) unterrichtet.
§ 8 (2) In Ausnahmefällen, besonders in Ergänzungsfächern und Kursen, können auch ältere Teilnehmer aufgenommen werden. Darüber entscheidet der Schulleiter.	entfällt
§ 10 (2) Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ist auch für die Kreismusikschule verbindlich. Unterrichtserteilung während der Ferien bedarf der Genehmigung des Schulleiters.	Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ist auch für die Kreismusikschule verbindlich. Unterrichtserteilung während der Ferien bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
§ 10 (3) Eine Unterrichtsstunde in der Elementarstufe dauert 60 Minuten. Im Instrumentalunterricht hängt die Unterrichtszeit von der gewählten Unterrichtsform ab. Das Nähere ist in der Gebührenordnung geregelt.	Eine Unterrichtsstunde in der Elementarstufe dauert 45 bzw. 60 Minuten. Im Instrumentalunterricht hängt die Unterrichtszeit von der gewählten Unterrichtsform ab. Das Nähere ist in der Gebührenordnung geregelt.
§ 10 (4) Der Unterricht wird wöchentlich von Montag bis Freitag an den Nachmittagen erteilt. Bei Berufstätigen und Mitgliedern von Jugendmusikkapellen kann der Unterricht auch an Samstagen oder abends stattfinden.	Der Unterricht wird wöchentlich von Montag bis Freitag erteilt. Bei Berufstätigen und Mitgliedern von Jugendmusikkapellen kann der Unterricht auch an Samstagen stattfinden.

Alt	Neu
<p>§ 11 (2) Anmeldungen sind nur zum 01. Oktober, dem Beginn des Schuljahres, und zum 01. März, Abmeldungen nur bis zum Ende des Schuljahres (30. September) und zum Ende des Monats Februar möglich. Dabei muss eine Frist von einem Monat eingehalten werden. Verspätet eintreffende An- bzw. Abmeldungen können erst zum nächstfolgenden An- bzw. Abmeldetermin berücksichtigt werden. Abmeldungen zu anderen Terminen können nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) angenommen werden.</p>	<p>Anmeldungen sind jederzeit zum 01. eines Monats möglich. Abmeldungen sind nur bis zum Ende des Schuljahres (30. September) und zum Ende des Monats Februar möglich. Dabei muss eine Frist von einem Monat eingehalten werden. Verspätet eintreffende Abmeldungen können erst zum nächstfolgenden Abmeldetermin berücksichtigt werden. Abmeldungen zu anderen Terminen können nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) angenommen werden.</p>
<p>§ 12 (1) Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch und zur Teilnahme an Zusatzveranstaltungen (z.B. Vorspiele, Schülerkonzerte) verpflichtet.</p>	<p>Die TeilnehmerInnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch und zur Teilnahme an Zusatzveranstaltungen (z.B. Vorspiele, Schülerkonzerte) verpflichtet.</p>
<p>§ 12 (3) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben bedürfen der Genehmigung des Fachlehrers und des Schulleiters.</p>	<p>Öffentliches Auftreten der SchülerInnen und Meldungen zu Wettbewerben bedürfen der Genehmigung des Fachlehrers und der Schulleitung.</p>
<p>§ 12 (5) Häufiges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus der Kreismusikschule führen; darüber entscheidet der Schulleiter nach Anhörung des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten und des Fachlehrers. Eine solche Maßnahme hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin lt. § 11 Abs. 2.</p>	<p>Häufiges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus der Kreismusikschule führen; darüber entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Schülers/der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten und des Fachlehrers. Eine solche Maßnahme hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin lt. § 11 Abs. 2.</p>
<p>§ 12 (6) Fällt der Unterricht während der Schulzeiten aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, aus, so wird er im Rahmen des Möglichen nacherteilt; ein Anspruch hierauf besteht nicht, jedoch wird bei einem zusammenhängenden Unterrichtsausfall von jeweils einem halben Monat die Gebühr entsprechend Absatz 4, letzter Satz, erlassen.</p>	<p>Fällt der Unterricht während der Schulzeiten aus Gründen, die der Schüler/die Schülerin nicht zu vertreten hat, aus, so wird er im Rahmen des Möglichen nacherteilt; ein Anspruch hierauf besteht nicht, jedoch wird bei einem zusammenhängenden Unterrichtsausfall von jeweils einem halben Monat die Gebühr entsprechend Absatz 4, letzter Satz, erlassen.</p>

Alt	Neu
<p>§ 13 (1) Alle Schüler der Kreismusikschule müssen die Anforderungen der Rahmenlehrpläne erfüllen.</p>	<p>Alle SchülerInnen der Kreismusikschule müssen die Anforderungen der Rahmenlehrpläne erfüllen.</p>
<p>§ 13 (2) Alle Schüler im Instrumental- oder Vokalunterricht müssen einmal jährlich an einem internen Schülervorspiel teilnehmen. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Schulleiter.</p>	<p>Alle SchülerInnen im Instrumental- oder Vokalunterricht müssen einmal jährlich an einem internen Schülervorspiel teilnehmen. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Schulleitung.</p>
<p>§ 13 (3) Alle Schüler im Instrumental- und Vokalunterricht erhalten zum Ende des Schuljahres eine schriftliche Leistungsbeurteilung.</p>	<p>Alle SchülerInnen im Instrumental- und Vokalunterricht erhalten zum Ende des Schuljahres eine schriftliche Leistungsbeurteilung.</p>
<p>§ 13 (4) Sind die Leistungen eines Schülers über einen längeren Zeitraum unter dem erwarteten Leistungsdurchschnitt, so kann er durch den Schulleiter vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Sind die Leistungen eines Schülers/einer Schülerin über einen längeren Zeitraum unter dem erwarteten Leistungsdurchschnitt, so kann er durch die Schulleitung vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 14 (2) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Kreismusikschule benannte Firmen beauftragt werden.</p>	<p>Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Schäden sind der Kreismusikschule Trier-Saarburg sofort zu melden. Reparaturen werden von der Musikschule veranlasst.</p>
<p>§ 14 (3) Für Verlust und Beschädigungen haben die Entleiher bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang einzustehen.</p>	<p>Für Verlust und Beschädigungen haben die Entleiher bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.</p>
	<p>§ 14 (5) – NEU! Alles Weitere regelt der Instrumentenmietvertrag.</p>
<p>§ 15 (1) Im Falle von Verstößen gegen die Schulordnung können folgende Maßnahmen ergriffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Verwarnung durch die Lehrkraft 2) Androhung des Ausschlusses durch den Schulleiter 3) Ausschluss vom Unterricht durch den Schulleiter 	<p>Im Falle von Verstößen gegen die Schulordnung können folgende Maßnahmen ergriffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Verwarnung durch die Lehrkraft 2) Androhung des Ausschlusses durch die Schulleitung 3) Ausschluss vom Unterricht durch die Schulleitung

Alt	Neu
<p>§ 15 (2) Von den Maßnahmen 2) und 3) muss dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten schriftliche Mitteilung gemacht werden. Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren bis zum Ende des Schulhalbjahres bleibt davon unberührt.</p>	<p>Von den Maßnahmen 2) und 3) muss dem Schüler/der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten schriftliche Mitteilung gemacht werden. Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren bis zum Ende des Schulhalbjahres bleibt davon unberührt.</p>
<p>§ 17 (1) Elementarunterricht (Musikalische Früherziehung, Grundausbildung, Blockflötenkreise): 300,00 € (jährlich) 25,00 € (monatlich)</p>	<p>Im Elementarbereich (Musikalische Früherziehung, Musikland) beträgt die Unterrichtsgebühr: 300,00 € (jährlich) 25,00 € (monatlich)</p>
<p>§ 17 (2) Im Instrumentalunterricht beträgt die Gebühr für 5 Minuten Einzelunterricht 108,00 jährlich und 9,00 € monatlich.</p>	<p>Im Instrumentalunterricht beträgt die Gebühr für 5 Minuten Einzelunterricht 114,00 jährlich (Erwachsene 143 €) und 9,50 € monatlich (Erwachsene 12,00 €).</p>
<p>§ 17 (3) Schüler, die für einen Musikverein im Landkreis ausgebildet werden, erhalten 30 % Nachlass auf die reguläre Gebühr. Der Anmeldung ist ein entsprechender Nachweis des Musikvereins beizufügen, sofern die Anmeldung nicht direkt über den Musikverein erfolgt.</p>	<p>SchülerInnen, die für einen Musikverein im Landkreis ausgebildet werden, erhalten 20 % Nachlass auf die reguläre Gebühr. Bei einer Anmeldung direkt über die Kreismusikschule ist das Anmeldeformular mit einem Stempel des Musikvereins zu versehen.</p>
<p>§ 17 (5) Die Leihgebühr für Instrumente mit einem Anschaffungswert bis 500 € beträgt 3,00 € und für Instrumente mit einem Anschaffungswert über 500 €, 6,00 €.</p>	<p>Die Leihgebühr für Instrumente mit einem Anschaffungswert bis 500 € beträgt 8,00 € und für Instrumente mit einem Anschaffungswert über 500 €, 12,00 €.</p>
<p>§ 18 (2) Die festgesetzten Gebühren sind von den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten zu entrichten; bei Unterricht in Musikvereinen kann die Zahlung der Gebühren auch vom jeweiligen Musikverein übernommen werden.</p>	<p>Die festgesetzten Gebühren sind von den Schülern/Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten zu entrichten; bei Unterricht in Musikvereinen kann die Zahlung der Gebühren auch vom jeweiligen Musikverein übernommen werden.</p>

Alt	Neu
<p>§ 19 (1) Für jedes weitere vom Schüler übernommene Hauptfach werden jeweils 75 % der vollen Gebühr erhoben.</p>	<p>Nimmt ein Kind in mehreren Fächern Unterricht, ermäßigt sich das Entgelt um jeweils 25 %.</p>
<p>§ 19 (2) Besuchen Geschwister die Musikschule, so wird für das zweite Kind 25 %, für das dritte 50 % und für jedes weitere Kind 75 % Ermäßigung auf die volle Gebühr gewährt. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach der Höhe der monatlichen Gebühr.</p>	<p>Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Kreismusikschule, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite und jedes weitere Familienmitglied um 25 %. Als erstes Familienmitglied gilt das mit der höchsten Unterrichtsgebühr.</p>
<p>§ 19 (3) Stellt die Entrichtung der Gebühr eine Härte dar, so wird auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen. Insoweit finden die Vorschriften über Ermäßigung oder Erlass von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindergärten entsprechende Anwendung.</p>	<p>Erziehungsberechtigte, die Leistungen nach dem SGB II/SGB XII (Grundsicherung) beziehen, erhalten für Ihre Kinder, die an der Kreismusikschule Unterricht nehmen, auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 50 %.</p>
	<p>§ 19 (4) Neu! Treffen mehrere Voraussetzungen gleichzeitig zu, kann nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch genommen werden.</p>
	<p>§ 19 (5) Neu! Erwachsene sind von jeglicher Gebührenermäßigung ausgeschlossen.</p>
<p>§ 20 (1) Bei Erkrankung des Schülers, die zusammenhängend jeweils einen halben Monat dauert, werden die Gebühren auf Antrag für die Dauer eines halben Monats erlassen, wenn eine ärztliche Bescheinigung über die Krankheit vorgelegt wird.</p>	<p>Bei Erkrankung des Schülers/der Schülerin, die zusammenhängend jeweils einen halben Monat dauert, werden die Gebühren auf Antrag für die Dauer eines halben Monats erlassen, wenn eine ärztliche Bescheinigung über die Krankheit vorgelegt wird.</p>

Alt	Neu
<p>§ 21 (2) Lehrkräfte, die keinen Anspruch auf Vergütung nach dem TVöD - VKA haben, werden als freie Mitarbeiter beschäftigt. Es gelten folgende Honorarsätze je Unterrichtsstunde:</p> <p>1. Für Lehrkräfte mit rein künstlerischer Qualifikation und mindestens 3-jähriger Unterrichtserfahrung sowie für Lehrkräfte mit künstlerischer und pädagogischer Qualifikation 23,00 €</p> <p>2. Für sonstige Lehrkräfte in der Tätigkeit als Musikschullehrer 18,50 €</p>	<p>Lehrkräfte, die keinen Anspruch auf Vergütung nach dem TVöD - VKA haben, werden als freie Mitarbeiter beschäftigt. Es gelten folgende Honorarsätze je Unterrichtsstunde:</p> <p>1. Für Lehrkräfte mit rein künstlerischer Qualifikation und mindestens 3-jähriger Unterrichtserfahrung sowie für Lehrkräfte mit künstlerischer und pädagogischer Qualifikation 25,00 €</p> <p>2. Für sonstige Lehrkräfte in der Tätigkeit als Musikschullehrer 20,50 €</p>
	<p>§ 21 (3) NEU! Die Fahrtkosten sind mit dem Honorar abgegolten.</p>
<p>§ 23 (1) Bei Unterrichtsausfall seitens des Schülers wird das Honorar gezahlt, wenn die Lehrkraft an der Unterrichtsstätte anwesend ist.</p>	<p>Bei Unterrichtsausfall seitens des Schülers/der Schülerin wird das Honorar gezahlt, wenn die Lehrkraft an der Unterrichtsstätte anwesend ist.</p>
<p>§ 25 (2) Bei Austritt aus der Gemeinnützigkeit fällt das Zweckvermögen dem Landkreis Trier-Saarburg zu, der es für gemeinnützige Zwecke nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes Trier zu verwenden hat.</p>	<p>Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Kreismusikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kreismusikschule an den Landkreis Trier-Saarburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>